

## CL 010

### **Eigenheim-Glas-Versicherung**

Sämtliche Verweise auf Bedingungen und/oder Klauseln, insbesondere der Verweis auf die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), beziehen sich auf die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung.

In Erweiterung zu Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (ABG) - Versicherte Sachen und Kosten - gilt vereinbart:

Im Rahmen der Eigenheim-Glas-Versicherung ist die gesamte Verglasung - auch Blei-, Messing-, sonstige Kunstverglasungen und Verglasungen aus Kunststoff, Glasdächer und Glaskuppeln - des in der Polizze bezeichneten Gebäudes, inklusive der versicherten Nebengebäude, versichert.

Mitversichert sind, im Sinne des Art. 3, Pkt. 2 der ABG auch:

- Bewegungs- und Schutzkosten (Art. 3, Pkt. 2.1. der ABG)
- Entsorgungskosten inkl. Sonderabfallkosten (Art. 3, Pkt. 2.2. der ABG)
- die Kosten für Notverglasungen, Notverschalungen, Überstundenzuschläge und Gerüstkosten, die zur Ersatzausführung notwendig sind (Art. 3, Pkt. 2.3. der ABG)

Nicht versichert sind:

- Verglasungen von Verkaufsgeschäften und Ausstellungsräumlichkeiten
- Firmenschilder
- Fassadenverkleidungen aus Glas
- Scheiben und Isolierverglasungen mit einer Fläche von mehr als 6m<sup>2</sup>
- Treib- und Gewächshäuser
- Glasverkachelungen und Glasmalereien
- Innenverglasungen wie Wandspiegel, Vitrinen, Pulte und dergleichen

Bestimmungen - Unterversicherung:

Die Besondere Vereinbarung über die Unterversicherung für die Eigenheimversicherungen gilt vollinhaltlich für den Bereich der gegenständlichen Eigenheim-Glas-Versicherung.

